



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
**GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNE**
UND PFLICHTSCHULLEHRER
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax
aps@goed.at ZVR-Nr. 576439352

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.H. Frau Mag. Christa Wohlkinger

Riegler/26/11

Wien, am 02.05.2011

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz
und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;**

Geschäftszahl: BMUKK-12.660/0002-III/2/2011

Sehr geehrte Frau Mag. Wohlkinger!

Die Änderungen im § 8d SchOG (Senkung der Eröffnungszahl auf 12 und die Schaffung der Möglichkeit, Gruppen auch schulartenübergreifend zu bilden), werden befürwortet.

Weiters ist die Einrichtung von Hochschullehrgängen zur Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen - Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (HG 2005, §§ 8, 35 und 39) und die legislative Festlegung der Freizeitpädagogen im SchOG (§§ 8, 8d, 13 und 42), im SchUG (§§ 2b, 9, 44a, 47, 55b und 62) und im Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz (§ 10) zu begrüßen.

Mit besten Grüßen

Walter Riegler e.h.
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Andrea Masek; Martin Höflechner